

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

GZ. 1055.33/12-I.2.c/83

Entwurf eines Bundesgesetzes über das Wappen, das Siegel, die Farbe und die Flagge der Republik Österreich; Begutachtungsverfahren

1 Beilage (25-fach)

Wien, am 8. August 1983

Ballhausplatz 2, 1014 Wien

Tel. (0222) 66 15, Kl. 3456 DW

Sachbearbeiter: Dr. POSCH

DVR: 0000060

<i>St. Abywanger</i>
Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 18 .. GE/19 ..
Datum: 10. AUG. 1983
Verteilt 1983-08-12 Außenländer

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament
W i e n

Das Bundesministerium für Inneres hat dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten im Rahmen des Begutachtungsverfahrens den Entwurf eines Bundesgesetzes über das Wappen, das Siegel, die Farbe und die Flagge der Republik Österreich übermittelt. Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten beeht sich, beiliegend seine Stellungnahme zu diesem Entwurf in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Für den Bundesminister:
Dr. CEDE

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Stehlun

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

GZ. 1055.33/12-I.2.c/85

Entwurf eines Bundesgesetzes über das Kappen, das Siegel, die Farbe und die Flagge der Republik Österreich; Begutachtungsverfahren

Zu do. Note Zl. 1002/62-IV/7/85
vom 29. Juni 1985

Wien, am 8. August 1985
Ballhausplatz 2, 1014 Wien
Tel. (0222) 66 15, Kl. 3456 DW
Sachbearbeiter: Dr. POSCH
DVR: 0000060

An das

Bundesministerium für Inneres

W i e n

Der mit obzitierter Note übermittelte Entwurf eines Bundesgesetzes über das Kappen, das Siegel, die Farben und die Flagge der Republik Österreich gibt dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

§ 2 dieses Gesetzes bestimmt, daß je ein Exemplar des Siegelstocks vom Bundespräsidenten und vom Bundeskanzler verwahrt wird. Derzeit wird ein Siegelstock im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Abteilung I.2.c (Staatsnotariat), für die Ausstellung von Staatsurkunden verwendet. Es stellt sich die Frage, ob die Formulierung des § 2 Abs. 2 ("verwahrt") eine Fortsetzung dieser Praxis zuläßt. Dabei darf darauf hingewiesen werden, daß die Vorbereitung von Staatsurkunden anderenfalls erheblich erschwert würde. Es müßte daher klargestellt werden, daß die Ausstellung von Staatsurkunden durch das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten nicht dem § 2 Abs. 2 widerspricht.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Exemplare dieser Stellungnahme übermittelt.

Für den Bundesminister:
Dr. CEME

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: